

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Ausschreibung eines externen Dienstleisters zur Rechtsberatung im Rahmen der Erstellung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung einer Lkw-Maut auf Landes- und Kommunalstraßen in Baden-Württemberg

Bieterinformation Nr. 01 vom 09.11.2022

An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:

Frage:

1) "Entsprechend § 7 Nr.2 Abs.2 VOL/B bitten wir um die Berücksichtigung branchenüblicher Lieferbedingungen und die Aufnahme einer für uns als Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform GmbH branchenüblichen Haftungsbegrenzung. Als Rechtsanwaltsgesellschaft gelten für uns immer die gesetzlichen Bestimmungen der BRAO und die Regelungen unseres Berufsstandes.

Erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäß § 52 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 51a Abs.2 BRAO auf EUR 10 Mio. begrenzt wird?"

Antwort:

Ja, einer Haftungsbegrenzung in diesem Sinne stimmen wir zu.

Frage:

2) "Ist das Arbeitsergebnis des Auftragnehmers dazu bestimmt Dritten für eine wirtschaftliche Entscheidung zugänglich gemacht zu werden?"

"Falls ja, ist es dem Auftragnehmer gestattet mit den Dritten Vereinbarungen über die Weitergabe des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung zu schließen?"

Antwort:

Nein, die Arbeitsergebnisse sind nicht dazu bestimmt, dass Dritte eine Entscheidung treffen.

Frage:

3) "Gehen wir recht in der Annahme, dass trotz der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Arbeitsergebnissen das geistige Eigentum an eingebrachten Daten,

Software, Mustern, Hilfsmitteln, Tools, Modellen, Systemen sowie anderen Methoden und Fachwissen (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) weiterhin beim Auftragnehmer verbleibt?"

Antwort:

Ja, das ist damit zu verstehen.

Frage:

4) "Der Auftragnehmer unterliegt einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Dem Auftragnehmer ist es daher nicht gestattet dem Auftraggeber uneingeschränkten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass das Prüfungsrecht nur im Rahmen des berufsrechtlich möglichen und zulässigen ausgeübt wird (abgrenzbarer Raum, Einsichtsrecht lediglich in erforderliche und berufsrechtlich zulässige Unterlagen unter Aufsicht etc.) und damit insbesondere gemäß den Beschränkungen des § 29 Abs. 3 S. 1 BDSG, wie sie sogar von einer Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen wären?"

Antwort:

Es gelten, die gesetzlichen Vorschriften. Die Konkurrenz zu anderen Normen wird selbstverständlich berücksichtigt.

Fragen:

5) "Der Auftragnehmer unterliegt gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Ist es dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten gestattet, jeweils eine Kopie von ihm zur Verfügung gestellten (vertraulichen) Informationen zu Dokumentationszwecken aufzubewahren sowie aus technischen Gründen im Zuge routinemäßiger IT-Backup-Prozesse erstellte Sicherungskopien zurückzubehalten?"

6) "Der Auftragnehmer nutzt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern seines weltweiten Verbundes von eigenständigen Gesellschaften eine zentralisierte IT-Infrastruktur. Dort finden sich netzwerkweite IT-Systeme, die der Auftragnehmer zur Einhaltung seiner beruflichen Vorschriften (insb. Vermeidung von Interessenskonflikten und Sicherstellung seiner Unabhängigkeit) sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen (z.B. Reportings, Quality Reviews), als auch zur Effizienzsteigerung und Abbildung administrativer und organisatorischer Abläufe (bspw. Rechnungslegung, einheitliche Leistungserfassung) nutzt. Für den Betrieb und die Wartung werden ausgewählte und zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Dienstleister (DATEV, IT-Service Provider einschließlich externe Datenspeicher, Shared Services Center) eingesetzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass Informationen des Auftraggebers in diese Systeme eingegeben werden dürfen und dies keinen Bruch der Verschwiegenheitspflicht gem. den Ausschreibungsunterlagen darstellt?"

Antwort:

Die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten dürfen/sollen berücksichtigt werden, eine Speicherung darüber hinaus, d.h. zu internen organisatorischen Zwecken, ist nicht gestattet. Es gelten die Ausschreibungsunterlagen.